

Hilfsblatt Bodenschutz

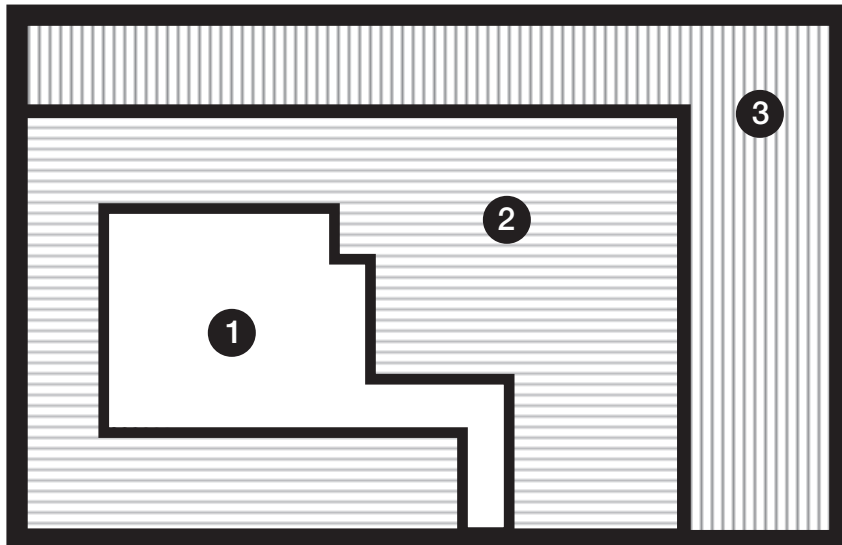
Hinweis für die Baubewilligungsbehörde:

1. Meldung der Baugesuche an die Bodenschutzfachstelle

Wenn die definitive überbaute Bodenfläche (1) und / oder die temporär beanspruchte Fläche (2) **2'000 m²** übersteigt, muss die Baubehörde eine Kopie von

- Formular 1.0,
- Situationspläne 1:1'000 oder 1:500 mit Vorschlag Bauplatzerschliessung und Bauplatzinstallation,
- Beilage 5.0 Grabarbeiten, Terrain-Inanspruchnahme (sofern vorhanden)

an die Bodenschutzfachstelle, Rütli, 3052 Zollikofen, senden.



(3) ist die anrechenbare Landfläche oder Parzellenfläche gem. Formular 1.0)

Grössere Bauvorhaben

Für Baugesuche, die **> 5'000 m²** unversiegelte Bodenfläche beanspruchen, hat die zuständige Baubewilligungsbehörde einen Fachbericht bei der Bodenschutzfachstelle einzuholen. Der Fachbericht enthält Auflagen und Empfehlungen für die Baubewilligung, damit der Aushub, die Zwischenlagerung und die Wiederverwendung des Bodens gesetzeskonform sichergestellt werden kann.

Für Linienbaustellen, wie Leitungs- und Strassebauten, gelten dieselben Vorgaben.

2. Vorzeitiger Aushub (gem. Art. 39 Abs. 4 Dekret über das Baubewilligungsverfahren)

Wenn die definitiv überbaute Bodenfläche und / oder die temporär beanspruchte Fläche 2'000 m² übersteigt, soll eine Bewilligung für den vorzeitigen Aushub nur in Rücksprache mit der Bodenschutzfachstelle erteilt werden.

3. Begründung und Rechtsgrundlage

Die vorliegende Änderung des Verfahrensablauf haben zum Ziel, die optimale Verwertung von unbelastetem* Bodenaushub zu gewährleisten.

Als Boden gelten die oberste, unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können (Oberboden oder „Humus“), sowie die zweitoberste, unversiegelte, belebte Erdschicht (Unterboden oder „2. Stich“) [1-4].

Die Entsorgung von unbelastetem Bodenaushub ist nicht gesetzeskonform und ist zu vermeiden. Unbelasteter Boden kann für die gezielte Aufwertung von degradierten und flachgründigen oder vernässten sowie von humusarmen, landwirtschaftlich genutzten Flächen verwendet werden.

*) Die uneingeschränkte Verwertung gilt nur für unbelasteten Bodenaushub, dessen Schadstoffgehalte unterhalb der Richtwerte liegen [3].

Belasteter Bodenaushub gilt als Abfall und ist nach der jeweiligen Belastungskategorie zu verwerten bzw. zu entsorgen [4].

4. Rechtsgrundlage

[1] Bundesgesetz über den Umweltschutz, (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
vom 7. Oktober 1983, (Stand am 23. August 2005)

[2] Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12)
vom 1. Juli 1998 (Stand am 28. März 2000)

[3] Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden, Vollzug Umwelt (BUWAL 2002)

[4] Technische Verordnung über Abfälle, (TVA, SR 814.600)
vom 10. Dezember 1990 (Stand am 23. August 2005)